

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

7 (20.4.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 20. April 1837.

Nro. 2497.

Die Errichtung täglicher Eilwagenkurse betreffend.

Mit dem 1. Mai 1837 werden auf nachstehenden Routen tägliche Eilwagenkurse hergestellt werden:

I. Eilwagenkurs zwischen Carlsruhe, resp. Straßburg und Stockach.

An die Stelle des gegenwärtig zwischen Stockach und Straßburg, so wie zwischen Carlsruhe und Dinglingen bestehenden wöchentlich dreimaligen Eilwagenkurses, wird von obigem Zeitpunkte an, ein täglicher Eilwagenkurs zwischen Carlsruhe, resp. Straßburg und Stockach, in's Leben treten, mit welchem zugleich über Offenburg und Dinglingen eine direkte Verbindung mit dem täglich über Kehl kursirenden Basler Eilwagen unterhalten wird.

Der Kurs dieses täglichen Eilwagens ist folgendermaßen regulirt:

A. Von Carlsruhe und Straßburg nach Stockach:

Carlsruhe: Abgang nach Stockach, Mittags 11½ Uhr,

Straßburg: Abgang nach Stockach, Nachmittags 3 Uhr,

Offenburg: Ankunft von Carlsruhe, Abends 6½ Uhr,

 " " Straßburg, Abends 5½ Uhr,

 " " Abgang nach Stockach, Abends 7 Uhr,

 " " Dinglingen, Abends 8½ Uhr,

Donaueschingen: Ankunft von Carlsruhe und Straßburg, Morgens 5 Uhr,

 " " Abgang nach Stockach, Morgens 6 Uhr,

Stockach: Ankunft von Carlsruhe, Mittags 11½ Uhr.

B. Von Stockach nach Straßburg und Carlsruhe:

Stockach: Abgang nach Straßburg und Carlsruhe, Nachts 11½ Uhr,

Donaueschingen: Ankunft von Stockach, Morgens 5 Uhr,

 " " Abgang nach Carlsruhe, Morgens 7¼ Uhr,

Offenburg: Ankunft von Stockach, Abends 6 Uhr,
 " " Dinglingen, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 Abgang nach Straßburg, " 6 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 " " Carlsruhe, " 8 Uhr,
 Carlsruhe: Ankunft von Stockach, Früh 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Dieser Eilwagen steht mit dem zu Stockach täglich abgehenden und ankommenden Eilwagen nach und von Stuttgart, Ulm und Constanz, respektive St. Gallen, so wie mit den zu Donaueschingen täglich abgehenden und ankommenden Eilwagen nach und von Schaffhausen, respektive Zürich und Freiburg, in der genauesten Verbindung.

Die bisherigen wöchentlich zweimaligen Packwagenkurse zwischen Stockach, Straßburg und Carlsruhe bleiben unverändert fortbestehen.

II. Eilwagenkurs zwischen Freiburg, Donaueschingen und Schaffhausen.

Gleichzeitig werden anstatt des seitherigen wöchentlich dreimaligen Eilwagenkurses auf eben genannter Route tägliche Eilwagen eingerichtet werden, deren Lauf folgendermaßen regulirt ist:

A. Von Freiburg nach Schaffhausen:

Freiburg: Abgang nach Donaueschingen, Abends 6 Uhr.
 Donaueschingen: Ankunft von Freiburg, Morgens 3 Uhr,
 Abgang nach Schaffhausen, " 5 $\frac{3}{4}$ "
 Schaffhausen: Ankunft von Donaueschingen, " 9 $\frac{3}{4}$ "

B. Von Schaffhausen nach Freiburg:

Schaffhausen: Abgang nach Donaueschingen, Abends 10 Uhr,
 Donaueschingen: Ankunft von Schaffhausen, Morgens 3 Uhr,
 Abgang nach Freiburg, " 6 $\frac{1}{2}$ "
 Freiburg: Ankunft von Donaueschingen, Nachmittags nach 3 Uhr.

Dieser Eilwagen steht mit den zu Donaueschingen abgehenden und ankommenden Eilwagen nach und von Carlsruhe, Straßburg, Stockach, Ulm, Constanz u., so wie mit dem zu Schaffhausen täglich abgehenden Eilwagen nach Zürich, desgleichen mit dem von Freiburg täglich abgehenden Eilwagen nach Breisach und Colmar in genauer Verbindung.

Der bisherige wöchentlich einmalige Postwagenkurs von Freiburg über Stühlingen und Schaffhausen nach Stockach und zurück, bleibt vorderhand unverändert; dagegen wird der bisherige wöchentlich einmalige Packwagenkurs zwischen Freiburg und Donaueschingen vom 1. Mai an eingestellt, und wird künftig nur noch zwischen Donaueschingen und Schaffhausen in bisheriger Art und Weise fortbestehen, wonach dieser Wagen jeden Donnerstag Mittags 1 Uhr in Donaueschingen abgeht und am nämlichen Tage Abends 6 Uhr in Schaffhausen eintrifft; von wo er Freitags Nachmittags 2 Uhr nach Donaueschingen zurückfährt und daselbst Abends 7 Uhr zur Influx auf den Packwagen von Stockach nach Straßburg und Carlsruhe ankommt.

Der zwischen Freiburg und Donaueschingen täglich kursirende Eilwagen kann zugleich auch zu Fahrpostsendungen benützt werden.

III. Eilwagenkurs zwischen Stuttgart und Ulm einerseits und Stockach, Schaffhausen und Basel andererseits.

Im Einverständniß mit der Fürstlich Thurn- und Taris'schen Postadministration werden auch auf diesen Routen statt der bisherigen wöchentlich dreimaligen Eilwagenfahrt, gleichzeitig ebenfalls tägliche Eilwagenkurse hergestellt, deren Lauf folgendermaßen regulirt ist:

A. Von Stuttgart und Ulm nach Stockach und Basel:

Stuttgart: Abgang nach Stockach, Morgens 5 Uhr,

Ulm: " " " " 9 "

Stockach: Ankunft von Stuttgart, Früh 1 Uhr,

" " Ulm, Abends 10 Uhr,

Abgang nach Schaffhausen, Früh 1½ Uhr,

Schaffhausen: Ankunft von Stockach, Morgens 7 Uhr,

Abgang nach Basel, " 8 "

Basel: Ankunft von Stockach, Abends nach 7 Uhr.

B. Von Basel und Stockach nach Stuttgart und Ulm:

Basel: Abgang nach Schaffhausen, Abends 5 Uhr,

Schaffhausen: Ankunft von Basel, Morgens 6 Uhr,

Abgang nach Stockach, " 9 "

Stockach: Ankunft von Schaffhausen, Nachmittags 2 Uhr,

Abgang nach Stuttgart, " 3 "

" " Ulm, " 3 "

Stuttgart: Ankunft von Stockach, Mittags 12 Uhr,

Ulm: " " " Morgens 4 Uhr.

Diese Eilwagen stehen mit den zu Ulm ankommenden und abgehenden Eilwagen von und nach Augsburg und München; zu Stockach mit den daselbst ankommenden und abgehenden Eilwagen von und nach Donaueschingen, Freiburg, Straßburg, Carlsruhe und Constanz; zu Schaffhausen mit den daselbst ankommenden und abgehenden Eilwagen von und nach Zürich, Aarau, Bern u., so wie zu Basel mit den daselbst angekommenen und am folgenden Tag nach allen Richtungen abgehenden Eilwagen, in genauer Verbindung.

Die bisherigen Packwagenkurse auf den Routen von Stockach nach Ulm, Stuttgart, Schaffhausen und Basel bleiben unverändert.

IV. Eilwagenkurse zwischen Stockach und Constanz.

Zwischen Stockach und Constanz werden gleichzeitig täglich zweimalige Eilwagen kursiren, welche von Stockach früh um 1½ Uhr und Mittags um 12½ Uhr abgehen, und

zu Konstanz Morgens 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und Abends 4 $\frac{1}{2}$ Uhr ankommen, von Konstanz aber täglich Morgens um 7 Uhr und Abends um 6 Uhr abgehen und Mittags um 11 Uhr und Abends um 10 Uhr in Stockach eintreffen.

Diese Wagen stehen mit den zu Konstanz ankommenden und abgehenden Eilwagen von und nach St. Gallen, Frauenfeld und Zürich, so wie zu Stockach mit den daselbst ankommenden und abgehenden Eilwagen von und nach Stuttgart, Ulm, Schaffhausen, Basel, Donaueschingen, Straßburg und Carlsruhe, in genauer Verbindung.

Mit diesen Eilwagen können zugleich auch kleinere Fahrpoststücke versendet werden. Ueberdies aber wird vom 1. Mai an zwischen Stockach und Konstanz auch noch ein wöchentlich einmaliger Packwagenkurs für größere Geld- und Fahrpostsendungen in der Art hergestellt, daß solcher jeden Donnerstag Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr von Stockach abgeht und Freitag Morgens 5 Uhr von Konstanz nach Stockach zurückfährt.

Auf diesen sämtlichen Eilwagenkursen findet eine unbeschränkte Annahme von Reisenden statt.

Das Personengeld, mit Einschluß des Trinkgelds, beträgt durchgehends 30 Kreuzer per Meile.

Jeder Passagier darf an Reisegepäck 40 Pfund frei mitnehmen; schwereres Gepäck wird durch die Packwagen befördert.

Ausnahmsweise kann jedoch auch schwereres Gepäck bis zum Gewicht von 80 Pfund auf dem Eilwagen mitgenommen werden, solches muß aber in ledernen Koffern oder Behältern und nicht bloß in hölzernen Kisten und dergleichen verpackt seyn. In solchen Fällen ist das Uebergewicht innerhalb des Bereichs der Großherzoglichen Posten nach der Badischen Eilwagen-Uebergewichtstaxe, auf den königlich Württembergischen Posten aber mit einem Zuschlag von 50 Prozent zur Uebergewichtstaxe zu berechnen.

Sämtliche nach gegenwärtiger Bekanntmachung einzurichtenden Eilwagenkurse können auch zur Versendung von Geldern und Päckereien, welche das Gewicht von 6 Pfunden nicht übersteigen, so wie zur Versendung von Viktualien, für welche von dem Absender die Beförderung mit dem Eilwagen ausdrücklich verlangt wird, benutzt werden. Für die Beförderung von Viktualien mit dem Eilwagen wird die gewöhnliche Taxe mit einem Zuschlage von 50 Prozent erhoben.

Karlsruhe den 18. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2427.

Neue Bestimmung der Königlich Bayerischen Briefportotaxen nach und aus Rheinbayern betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen General-Post-Administration hat die Verschiedenheit der bisherigen Briefportotaxen für die Correspondenz zwischen dem Königlich Bayerischen Rheinkreise und dem Großherzogthum Baden, mit den internen rheinbayerischen Portotaxen, eine Gleichstellung derselben nothwendig gemacht; es sind daher die Portotaxen sämmtlicher rheinbayerischen Postanstalten bis von und zu dem Badisch-Bayerischen Tax-Gränz-Punkte folgendermaßen festgestellt worden:

Nach und von	Bayerische Portotaxe für einfache Briefe		Nach und von	Bayerische Portotaxe für einfache Briefe	
	über			über	
	Dggersheim.	Speyer.		Dggersheim.	Speyer.
	kr.	kr.		kr.	kr.
Annweiler	6	3	Kirchheimbolanden	6	8
Bergzabern	6	6	Kusel	8	8
Blieskastel	8	8	Landau	6	3
Dürkheim	3	3	Landstuhl	6	6
Edenkoben	6	3	Langenlandel	6	3
Frankenthal	3	3	Neustadt	3	3
Germersheim	3	3	Dggersheim	2	2
Grünstadt	3	6	Pirmasenz	8	8
Homburg	8	8	Speyer	2	2
Kaiserslautern	6	6	Zweibrücken	8	8

Es finden somit die in dem durch die diesseitige General-Verfügung vom 27. Februar 1834 Nro. 693. zum Behuf der ganzen Frankatur hinausgegebenen Tarif sub lit. B. für die Correspondenz nach Rheinbayern enthaltenen bayerischen Portotaxen künftig keine Anwendung mehr, sondern es ist vom 1. May dieses Jahres an, nunmehr das Bayerische Porto für frankirte Briefe, nach Rheinbayern — von dem Badisch-Bayerischen Tax-Gränz-Punkte bis zum Bestimmungsort — nach obigen Tariffätzen zu erheben und zu vergüten; ebenso haben die mit den Königlich Bayerischen Postämtern in Paketwechsel stehende Großherzogl. Postanstalten die aus Rheinbayern kommenden unfrankirten Briefe mit den obigen Bayerischen Portotaxen anzunehmen. Hinsichtlich der Briefe aus Rheinbayern nach loco Mannheim, welche über Dggersheim und Speyer, und nach loco Waghäusel, welche über Speyer eingehen, desglei-

chen hinsichtlich der Local:Correspondenz zwischen Mannheim und Speyer, Mannheim und Oggersheim, sowie zwischen Waghäusel und Speyer, haben die bisherigen — in der diesseitigen General:Verfügung vom 4. September 1834. Nro. 4519. enthaltenen — Bestimmungen auch fernerhin fortzubestehen.

Sämmtliche Großherzogl. Briefpostanstalten haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 14. April 1837.

Großherzogliche Ober:Post:Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2429.

Die Einsendung der Beschwerde: (Extrapost:) Bücher Nro. I. mit Ablauf des dritten Quartals 18 $\frac{36}{7}$ betreffend.

Diejenige Großherzogliche Posthaltereien, welche ihre Beschwerde: (Extrapost:) Bücher nach bestehender Verordnung noch nicht zur Revidirung eingesendet haben, werden mit Frist von acht Tagen und bei Vermeidung einer Strafe von Einem Gulden an deren Vorlage erinnert.

Carlsruhe den 14. April 1837.

Großherzogliche Oberpost:Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2434.

Die Errichtung von Brief: und Fahrpostexpeditionen zu Schiltach und Wolfach betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung werden mit dem 1. Mai d. J. in den Städten Schiltach und Wolfach Großherzogliche Postexpeditionen errichtet.

Um diese neuen Postexpeditionen mit den durch das Kinzigthal gehenden Brief: und Fahrpostkursen in Verbindung zu setzen, wird gleichzeitig ein täglicher Briefpostkurs, so wie zugleich am Montag und Donnerstag auch ein wöchentlich zweimaliger Fahrpostkurs zwischen Hausach und Schiltach über Wolfach hergestellt werden.

Diese tägliche Briefpost und respective wöchentlich zweimalige Fahrpost, geht Morgens um 6 Uhr von Hausach über Wolfach nach Schiltach ab, von wo solche am gleichen Tage Morgens um 10 Uhr wieder nach Hausach zurückgeht und allda um 12 Uhr Mittags ankommt.

18

Gleichzeitig wird zwischen der Postexpedition Schiltach und der Königlich Württembergischen Postanstalt zu Alpirsbach wöchentlich eine dreimalige Briefpostverbindung in der Art hergestellt, daß die am Montag, Mittwoch und Freitag Morgens um 6 Uhr von Alpirsbach nach Schiltach abgehende Briefpost, auf dem Rückwege wieder gegen Mittag an ersterem Orte eintrifft.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon unter Beziehung auf die diesseitige Generalverfügung vom 8. d. M. Nro. 2103, in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 14. April 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 2550. Die Wiedererrichtung einer Posthalterei und Postexpedition zu Appenweyer betreffend.

Zufolge höchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. März d. J. Nro. 428. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Wiedererrichtung der früher bestandenen Posthalterei und Postexpedition zu Appenweyer gnädigst zu genehmigen geruht.

Die Distanzen dieser neuen Poststation sind:

bis Offenburg auf eine halbe Post,

bis Achern auf eine Post, und

bis Kehl auf eine Post —

festgesetzt.

Diese Einrichtung wird, so weit es die Ablösung und Beförderung der Brief- und Fahrposten, so wie der Estaffetten und Extraposten betrifft, mit dem 1. Mai d. J., in Ansehung der Brief- und Fahrpostexpedition aber mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe den 18. März 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

